



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.01.2014

Nummer 01

---

## Inhalt

- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „*Wirtschaftsinformatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 12.12.2013 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen.



## Master-Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Fakultät Informatik

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

### Inhalt

#### Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad und Profil
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung
- § 9 Aufbau der Master-Prüfung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Zusatzprüfungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### Zweiter Teil: Master-Arbeit mit Kolloquium

- § 21 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung

#### Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung
- Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
- Anlage 4: Diploma Supplement

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Definitionen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Master of Science) im Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule". Alle Lehrenden der Hochschulen des Verbundes "Virtuelle Fachhochschule" bilden ein gemeinsames Kollegium von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist
  - "VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";
  - „Hochschule“ die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
  - "Vorsitzender" die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses;
  - "Prüfungsausschuss" die zuständige Prüfungskommission oder der Prüfungsausschuss;
  - "Präsenz" eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihrer/ihrer Dozentin/Dozenten zu einem Zeitpunkt an einem Ort zusammen kommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
  - "Virtuelle Präsenz" eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihrer/ihrer Dozentin/Dozenten zu einem Zeitpunkt an einem Ort im Internet (Lernraum, virtueller Seminarraum) zusammen kommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
  - "Studienmodul" eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;
  - "Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Studienmodulen;
  - "Studium" die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

### § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie soll sowohl weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen der bisherigen Studienrichtung als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen durch die zusätzliche Wahl einer weiteren Studienrichtung ermöglichen.
- (2) Die Anforderungen an die Master-Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Master-Prüfung soll sichergestellt werden, dass die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

- (3) Die oder der Studierende erwirbt einen Abschluss, der:
  - zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik und auf verwandten Gebieten befähigt,
  - in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert und
  - den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion im In- und Ausland ermöglicht.
- (4) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ geregelt sind.
- (5) Studierende müssen in einem Studienhalbjahr mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Leistungspunkten erbringen. Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der/dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist; der/dem Studierenden können durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

### § 3 Hochschulgrad und Profil

- (1) Beim Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4).

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung aufnehmen und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; dies ist äquivalent zu drei Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit (30 Zeitstunden studentische Workload entsprechen 1 ECTS-Leistungspunkt).
- (2) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es der/dem Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Es müssen daher ausreichende Sprachkenntnisse in den Lehrsprachen (Deutsch/Englisch) vorhanden sein. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Dieser kann die Vorlage geeigneter Zertifikate (bspw. TOEFL, Cambridge Certificate, DaF) verlangen.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe; das zweite Mitglied der Studierendengruppe hat nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Die Mitglieder aus der Studierendengruppe haben bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

## § 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweitprüfenden und die Beisitzerin/den Beisitzer aus dem „virtuellen Kollegium“ des Studienganges. Alle Mitglieder des virtuellen Kollegiums haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. Dem virtuellen Kollegium gehören nur Mitglieder und Angehörige der Ostfalia sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.
- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit entsprechend § 5 Absatz 8 verpflichtet.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 2 festgestellt ist. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Informatik oder an einer Hochschule des Hochschulverbundes virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des neuen Studiengangs gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 14 angerechnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zulassung zu diesem Studiengang erbracht werden müssen, können in der Regel nicht erneut innerhalb dieses Studiengangs für zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

## § 8 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von den Pflichten nach Absatz 1.
- (3) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:
1. für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
  3. die nach der Anlage 3 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

- (4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:
1. Nachweise nach Absatz 3 und
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und
  3. eine Erklärung darüber, ob Teile der Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia endgültig nicht bestanden wurden.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. die Master-Prüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder
  4. ein oder mehrere Fächer aus den Pflichtenforderungen der Master-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia bereits endgültig nicht bestanden wurden.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19 Absatz 2.

## § 9 Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich nach der Anlage 3 aus Prüfungselementen mit mindestens 90 Leistungspunkten zusammen, die sich wie folgt aufteilen:
- a. Leistungen im Wert von 60 Leistungspunkten aus Modulen des Lehrveranstaltungsteils, sowie
  - b. Leistungen im Wert von 30 Leistungspunkten aus der Master-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Note für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 13 (4) gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbandes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden. Exkursionen an andere Orte sind möglich.
- (4) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 10 (16) sowie die Durchführung mit elektronischen Medien nach § 10 (12) außerhalb des VFH-Verbandes bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vor-

gesehen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.

## § 10 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
  1. Klausur („K“, Absatz 3),
  2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
  3. Referat („R“, Absatz 5),
  4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6),
  5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Abs. 7),
  6. Hausarbeit („H“, Absatz 8),
  7. Praxisbericht („PR“, Absatz 9),
  8. Entwurf („EW“, Absatz 10),
  9. berufspraktische Übung („BÜ“, Absatz 11),
  10. rechnergestützte Prüfung („RP“, Absatz 12),
  11. Kursarbeit („KA“, Absatz 13),
  12. Einsendeaufgaben („E“, Absatz 14),
  13. Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE a 45 Minuten) („P“, Absatz 15).
- (2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 festgelegt. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Mitwirkenden an der Prüfung zu unterschreiben. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.
- (5) Ein Referat umfasst:
  1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszu-

- sammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
    1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
    2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
    3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
    4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
    5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
  - (7) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:
    1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
    2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
    3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
    4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin / eines jeden Teilnehmers.Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.
  - (8) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
  - (9) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
    - a. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
    - b. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
    - c. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
  - (10) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

- (11) Eine berufspraktische Übung umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- (12) Eine rechnergestützte Prüfung besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.
- (13) Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 5 bis 12.
- (14) Einsendeaufgaben entsprechen einer Hausarbeit, wobei der Themenumfang geringer sein darf. Die Anzahl der Aufgaben wird gesondert definiert.
- (15) Präsenzveranstaltungen entsprechen einer Seminarveranstaltung am Wochenende. Die angegebenen Zeiten sind Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten.
- (16) Prüfungszusatzleistungen (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (17) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (18) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung, die Prüfungs- und Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (19) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Master-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.
- (20) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann

Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.

- (21) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder Erkrankung oder körperlicher Behinderung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

### § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
  2. die Prüfungszusatzleistung nach § 10 Abs. 16 nicht bestanden wurde, oder
  3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach (1) ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die



Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut =  
eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut =  
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend =  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend =  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend =  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.
- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungs- bzw. Studienleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studie-

renden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Note lautet:
- |                             |               |     |
|-----------------------------|---------------|-----|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,15          | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 4,00          | 5,0 |
- (5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung in direktem zeitlichen Zusammenhang zu der Prüfungsleistung, zu der die Note „nicht ausreichend“ vergeben wurde, ermöglicht wurde. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende den Anspruch zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung wahr, so setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für diese Prüfung fest. Wird der Anspruch nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 (4) entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prü-

fenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten, frühestens im folgenden Semester liegenden Prüfungstermin abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Das Nichtwahrnehmen der Wiederholungsprüfung zu diesem Termin führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Der oder dem zu Prüfenden ist die Gelegenheit einzuräumen, die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls erneut zu besuchen. Im Fall von Prüfungsleistungen in Wahl- und Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.
- (5) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (6) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können durch den Prüfungsausschuss Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).

### **§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 16 Zusatzprüfungen**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird

dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung und der Master-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

### **§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Master-Arbeit mit Kolloquium

### § 21 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Master-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt und
  2. alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten bestanden hat (dies setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können) und
  3. die Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtfächern bestanden hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. einen Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
  4. eine Erklärung, ob die Master-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer und ein Thema für die Master-Arbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt § 22.

### § 22 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 7 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (4) Erstprüferin oder Erstprüfer sind Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Zweitprüferin oder Zweitprüfer sind Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik, des virtuellen Kollegiums, oder fachlich geeignetes Mitglied der Professorengruppe der Ostfalia oder einer anderen Hochschule. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.
- (5) Die Masterarbeit ist in einem Institut der Ostfalia durchzuführen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag davon abgewichen werden.
- (6) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 900 Stunden, dies entspricht einem maximalen Bearbeitungszeitraum von 26 Wochen. Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prüfungskommission geeignet verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (10) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 13 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

### § 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Master-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllt sind und die Master-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.

- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person mindestens 45 Minuten, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen gelten § 10 Abs. 4 und § 11 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

### § 24 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Master-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Master-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Master-Arbeit oder die Master-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 7 Satz 4) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### § 25 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach der Anlage 3 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Anlage 3 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium. § 13 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Master-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 13 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,0 erreicht, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2014 in Kraft.
- (2) Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

**Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Informatik

**Masterurkunde**

Die Fakultät Informatik der  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \*) .....,

geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

**Master of Science**

(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er \*) die Abschlussprüfung im Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den .....

(Ort)

(Datum)

.....

Dekanin/Dekan

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Informatik

**Zeugnis über die Master-Prüfung**

Frau/Herr \*) .....,  
geboren am ..... in .....,

hat die Master-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik  
mit der Gesamtnote ..... \*\*) bestanden.

---

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Leistungspunkte	Noten **)
		.....

---

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema \*)  
.....  
Note ..... \*\*)

....., den .....,  
(Ort) (Datum)

.....  
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Note; 1,0, 1,3, 1,7 ...

**Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	ECTS-Punkte
Quantitative Entscheidungslehre	1	K (120)	1	5
Mitarbeiterführung	1	K (120)	1	5
Business Process Management	1	K (120)	1	5
Wirtschafts- und IT-Recht	1	K (120)	1	5
Requirements Engineering	2	K (120)	1	5
IT-Governance	2	K (120)	1	5
ERP und BI mit SAP	2	K (120)	1	5
Management Ethics	2	K (120)	1	5
IT-Sicherheit	3	K (120)	1	5
Social Media Management	3	K (120)	1	5
Forschungsprojekt Wirtschaftsinformatik	3	Ref	2	10
Masterarbeit mit Kolloquium	4	(s. §22+§23)	6	30
<b>Summe</b>	1 - 4		18	90

Änderungen der angegebenen Standardprüfungsform sind gemäß § 9 Absatz 4 möglich.

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name

1.2. Date, Place, Country of Birth

1.3 Student ID Number or Code

## 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Computer Science (Wirtschaftsinformatik)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English (depending on type of course)



### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Graduate/Second degree (two years with thesis)

#### 3.2 Official Length of Programme

2 years, 90 ECTS-credits

#### 3.3 Access Requirements

B.Sc. in Business Computer Science, Computer Science and Economics or related fields of study and additionally one year of professional work in the field of Computer Science and Economics.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode  
part-time (2 years)

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students graduating from the Master Programme have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and economics. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability. The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and economics. Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing of information systems in economic processes. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

#### 4.3 Programme Details

See grade transcript for list of courses and grades; and final examination certificate for subjects offered in final examinations (written and oral), topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 70%, master thesis 30%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Ph.d. programmes

### 5.2 Professional Status

The Master of Science degree in this discipline graduated from Ostfalia University of Applied Sciences entitles its holder to do professional and theoretical work in computer science and economics applications areas. The holder is well equipped to work for all kinds of companies and governments in the fields of informatics and economics. He/she is able to join and follow computer science and economics Ph.D. programs. Additional benefits for professional work come from special subjects during the studies.

If applying for occupation in the public service in Germany the title permits the holder for employment as a professional in "höherer Dienst" (qualification for a more senior post in the civil service).

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de)

On the programme(s): [www.oncampus.de](http://www.oncampus.de)

For national information sources see Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate (Urkunde)

Grade Transcript (Zeugnis über die Master-Prüfung)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee